



Stiftungssatzung der „Deutschen Humanitäre Stiftung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Humanitäre Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wiesbach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der humanitären Hilfe.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - (a) Akquirieren von Geld- und Sachspenden
 - (b) Humanitäre Hilfsgüterlieferungen
 - (c) Unterstützung/Organisation von Projekten vor Ort
 - (d) Überlebenshilfe und Hilfe zur Selbsthilfe
 - (e) Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes
 - (f) Nothilfe und Sozialarbeit
 - (g) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - (h) Sowie Unterstützung/Organisation von weiteren Hilfsmaßnahmen

§ 3

Mildtätigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre mildtätigen/gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus einem Barvermögen in Höhe von 113.719,19 €. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsrats Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 30% des gesamten Vermögens, angegriffen werden. Durch eine



solche Maßnahme muß der Fortbestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet scheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters, bzw. Dritter.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Eine Ausnahme kann die Position des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bilden, da dieser die Funktion des operativen Geschäftsführers (mit Schwerpunkt Auslands- und Projektarbeit, Projektsicherung) hauptamtlich wahrnehmen soll.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Personen. Der erste Verwaltungsrat wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf 3 Jahre bestellt. Eine Abwahl des Vorsitzenden ist nur mit Zustimmung des Stiftungsrates und des Kuratoriums möglich. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat sind zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat sollte mindestens 4 x im Jahr zusammentreten. Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden erstmalig vom Stifter bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates soll das Amt des operativen Geschäftsführers hauptamtlich ausüben, die beiden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und übernehmen zugewiesene Aufgabenbereiche. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Stiftungsrat jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführung). Der Verwaltungsrat handelt durch seinen Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter, oder durch die beiden Stellvertreter. Bei Geschäften bis zu einem Wert von 10.000 Euro kann der Vorsitzende alleine zeichnen
- (2) Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erledigung des Tagesgeschäftes,
 - b) Spenden- und Mittelbeschaffung zur Sicherung der Projektarbeit,



§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Verwaltungsrat und den Stiftungsrat. Vor einer Änderung der Satzung hat das Kuratorium ein Anhörungsrecht. Mitglieder des Kuratoriums haben ein Anrecht darauf, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird mit einer Frist von vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung und Übersendung der Unterlagen schriftlich eingeladen.
- (4) Beschlüsse, soweit sie keine Satzungsänderung betreffen, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Zustimmung. Unterlagen zu schriftlichen Abstimmungen sind per Einschreiben zuzustellen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Verwaltungsrat und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden von Stiftungsorganen mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Kolpingfamilie Oedheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.
- (2) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§2) ist eine Einwilligung dieser Behörden nötig.



- c) die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte/Arbeit,
 - d) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
 - f) Erstellung Haushaltsplan und der Jahresrechnung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche (nebenamtliche) Kraft und ggf. Hilfskräfte zu bestellen, bzw. anzustellen. Grundsätzlich sollen die Arbeiten aber soweit möglich auf qualifizierte ehrenamtliche Kräfte übertragen werden. Die ersten hauptamtlichen Kräfte werden vom Stifter bestimmt.

§ 9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Stiftungsrates wählen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens 1 x im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden erstmalig durch den Stifter bestimmt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können ohne Nennung von Gründen durch den Verwaltungsrat abgewählt werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Nach der Erstbestellung des Verwaltungsrates durch den Stifter wird der Verwaltungsrat durch den Stiftungsrat bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat berät den Verwaltungsrat bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er ist für die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel verantwortlich.
- (3) Der vom Verwaltungsrat erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet. Er erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung. Der Stiftungsrat entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung und ist gegenüber dem Verwaltungsrat weisungsbefugt.

§ 11

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt; danach wählt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes der Verwaltungsrat dessen Nachfolger und zwar für den Rest der Amtszeit. Vor Ablauf der Amtszeit wählt der Verwaltungsrat deren Nachfolger im Amt und regelt die evtl. notwendige Stellenbesetzung. Die Wahl des Kuratoriums bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können ohne Nennung von Gründen durch den Verwaltungsrat abgewählt werden. Die Abwahl bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.